



Simply Excellent.

Stellungnahme von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. (RAL) zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. (RAL) hat mit Interesse den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen“ (im Folgenden: „Richtlinienvorschlag“) zur Kenntnis genommen. RAL nimmt dazu im eigenen Namen Stellung, aber auch als Dachverband der 113 RAL Gütegemeinschaften, zu denen sich über 9.000 Unternehmen zusammengeschlossen haben.

Wie wir im Folgenden näher darlegen werden, hat RAL erhebliche Bedenken hinsichtlich des zurzeit vorliegenden Vorschlags und hält daher einige Änderungen des Texts für dringend erforderlich.

- **RAL unterstützt das Ziel des Richtlinienvorschlags**, dass Verbraucher verlässliche Informationen erhalten und ihr Schutz vor unlauteren Geschäftspraktiken verbessert wird. Dazu müssen in der Tat Grünfärberei („Greenwashing“) und die Verwendung unzuverlässiger und intransparenter Nachhaltigkeitssiegel und -informationen verhindert werden.
- Die vorgesehenen Änderungen durch den Richtlinienvorschlag beschränken jedoch die **Selbstregulierung der Wirtschaft** im Bereich der freiwilligen Kennzeichnung erheblich. Sie gefährden die Aufgabenerfüllung von RAL und anderen freiwilligen Gütezeichensystemen von privaten Einrichtungen, die bereits seit vielen Jahren erfolgreich gewährleisten, dass umweltbezogene Aspekte von Produkten in verlässlicher Weise bestätigt werden (dazu unter 1.). Es besteht daher begründeter Anlass zur Sorge, dass durch den Richtlinienvorschlag wichtige Teile der Selbstregulierung der Wirtschaft zerstört werden und damit der Innovationsmotor der deutschen Wirtschaft dauerhaft beschädigt wird. Wir gehen davon aus, dass dies auch für vergleichbare Systeme in anderen Mitgliedstaaten gilt. Dies stünde im Widerspruch zum Zweck der Richtlinie, die nicht nur Verbraucher schützen und befähigen, sondern insbesondere auch die grüne Wirtschaft stärken soll.
- Nach dem Richtlinienvorschlag sollen **Nachhaltigkeitssiegel in der Form eines privaten Gütezeichens** nur zulässig sein, wenn sie auf einem „Zertifizierungssystem“ im Sinne der



Simply Excellent.

Richtlinie beruhen. Dies beinhaltet unter anderem, dass die Überwachung auf der Grundlage von Normen beruhen muss und nicht durch den Systeminhaber selbst erfolgen darf. Diese Anforderungen schließen etablierte Systeme aus, die nicht auf Normen basieren, aber ebenfalls anhand von objektiven, diskriminierungsfreien Verfahren die Einhaltung von Produktanforderungen überwachen. Unzulässig sind laut Richtlinienvorschlag zudem Systeme, bei denen der Systeminhaber (neben externen Prüfern oder Prüfstellen) an der Überwachung beteiligt ist, obwohl dadurch ebenfalls eine unparteiische Überwachung gewährleistet ist.

- Die Anforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeitssiegel stehen auch im **Widerspruch zu den Regelungen des Unionsrechts zu Gewährleistungsmarken und zur Nutzung von Gütezeichen als Nachweis in Vergabeverfahren**, die weniger strenge Anforderungen hinsichtlich der Überwachung enthalten. Sollten die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Änderungen umgesetzt werden, würde die Verwendung von Gütezeichen oder Gewährleistungsmarken als unlauter eingeordnet, obwohl diese die Anforderungen der Vorschriften einhalten (dazu unter 2.c).
- Verboten werden zudem **allgemeine Umweltaussagen**, wenn die anerkannte hervorragende Umweltleistung nicht anhand von bestimmten im Unionsrecht vorgesehenen Instrumenten nachgewiesen wird. Die Regelungen sind unklar. Zudem ist nicht ersichtlich, wieso der Nachweis nur anhand bestimmter Instrumente erfolgen soll (dazu 3).
- **Umweltaussagen in Bezug auf das gesamte Produkt**, die sich tatsächlich nur auf einen bestimmten Aspekt des Produkts beziehen, sollen ebenfalls verboten werden. Diese Regelung ist im Grundsatz berechtigt, führt aber zu Widersprüchen in Bezug auf Nachhaltigkeitssiegel, da sich diese ebenfalls vielfach auf das gesamte Produkt beziehen (dazu 4).
- RAL regt daher **Änderungen des Richtlinienvorschlags** an, welche die weitere Verwendung von etablierten und verlässlichen privaten Gütezeichen erlauben und im Einklang mit dem übrigen Unionsrecht stehen. Zudem sind einige Klarstellungen erforderlich (dazu unter 5).

Wir bringen gerne unsere Expertise ein und bitten darum, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsprozesses erneut beteiligt zu werden.



Simply Excellent.

Im Einzelnen:

1. Selbstregulierung der Wirtschaft und die Rolle von RAL

a. Positive Effekt der Selbstregulierung

Die EU hat die positiven Effekte der Selbstregulierung festgestellt. In der „Better regulation“-Toolbox 2021 (Ziffer 3.1) der europäischen Kommission heißt:

“Self-regulation is where business or industry sectors formulate codes of conduct or operating constraints on their own initiative for which they are responsible for enforcing. However, pure self-regulation is uncommon and at the EU level it generally involves the Commission in instigating or facilitating the drawing up of the voluntary agreement.

Self-regulation by the relevant industry can in suitable cases deliver the policy objectives faster or in a more cost-effective manner compared to mandatory requirements. They also allow greater flexibility to adapt to technological change (e.g. in the ICT-related areas of activity) and market sensitivities. Voluntary agreements work when the interests of society and the industry grouping coincide; otherwise it is unlikely that industry will voluntarily take the necessary steps without external influence such as the Commission, or other parts of civil society such as NGOs. Voluntary agreements may also appear when industry fears upcoming regulation and voluntarily restrict their room for manoeuvre. A challenge of such approaches is to ensure that the desired policy outcome is delivered in practice as the conventional enforcement mechanisms associated with regulation are not available.”

Private Gütezeichen sind ein Beispiel für eine erfolgreiche Selbstregulierung. Dies gilt auch und insbesondere für die Bestätigung von umweltbezogenen Produkteigenschaften. Wie von der Europäischen Kommission im obigen Zitat angesprochen, wird die Selbstregulierung in diesem Fall dadurch begünstigt, dass die gesellschaftlichen Interessen und die Unternehmensinteressen übereinstimmen. Denn die Unternehmen haben ein Interesse daran, die umweltbezogenen Eigenschaften verlässlich nachzuweisen. Durch ein Unterlaufen der Anforderung würden sie das Vertrauen der Verbraucher in das Zeichen und damit den positiven Marketingeffekt einer Kennzeichnung und des Gütesystems insgesamt untergraben. Mit anderen Worten: Unternehmen und private Gütezeichen können sich eine unzuverlässige Kontrolle der Umwelteigenschaften überhaupt nicht leisten. Die Selbstkontrolle durch die Wirtschaft ist daher effektiv.



Simply Excellent.

Das Prinzip der Selbstverwaltung der Wirtschaft zählt in Deutschland zu den **Grundlagen der Wirtschaftsordnung**. Von der deutschen Bundesregierung wird das Prinzip regelmäßig bekräftigt. Staatliche Ordnung soll nur dort Raum greifen, wo die Wirtschaftsbeteiligten selbst dazu nicht willens oder in der Lage sind.

Selbstverwaltung bedeutet, dass die Wirtschaft – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – selbst entscheidet, selbst handelt und selbst finanziert. Durch die wirtschaftliche Selbstverwaltung beteiligen sich die Betroffenen direkt. Diese freiheitssichernde, legitime Funktion der Selbstverwaltung der Wirtschaft hat das deutsche Bundesverfassungsgericht kürzlich wieder bestätigt: *„Die Organisation bestimmter Wirtschaftssubjekte in einer Selbstverwaltungskörperschaft soll und kann verfassungsrechtlich legitim Sachverstand und Interessen bündeln und eröffnet die Möglichkeit, diese insgesamt und nicht als Interessenverband oder Koalition im Sinne des Art. 9 Abs. 3 GG und nicht übergreifend als politische Partei in den wirtschaftspolitischen Willensbildungsprozess einzubringen“* (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.07.2017 – 1 BvR 2222/12 und 1 BvR 1106/13 Rn. 95).

b. RAL Gütesicherung

Das System der RAL Gütesicherung ist traditionell ein **wichtiger Bestandteil der Selbstverwaltung** der Wirtschaft. Bereits vor fast einhundert Jahren wurde das Bedürfnis erkannt, aus Rationalisierungsgründen technische und qualitätstechnische Anforderungen einheitlich für bestimmte Produkte und Dienstleistungen festzulegen. Dazu bündeln die jeweils betroffenen Wirtschaftsbeteiligten – unter der Federführung von RAL – ihre fachliche Expertise in den RAL Regelwerken (RAL Gütesicherungen), zu deren Anwendung und Einhaltung sie sich dann freiwillig verpflichten. Bei Nichteinhaltung drohen Sanktionen.

Derzeit gibt es 113 verschiedene RAL Gütegemeinschaften mit 148 verschiedenen RAL Gütezeichen, denen rund 9.000 Unternehmen angehören. In einem Dschungel zahlreicher Kennzeichnungen dienen RAL Gütezeichen Verbrauchern, Unternehmen und der öffentlichen Hand gleichermaßen als zuverlässige Orientierungshilfe. RAL organisiert und sichert diesen Prozess und beaufsichtigt die **Einhaltung der Regeln auf rein privatrechtlicher Basis**. Eine fortlaufende Aktualisierung der Regelwerke sorgt für ständige Innovation.

Die Vergabe eines RAL Gütezeichens erfolgt durch die jeweilige RAL Gütegemeinschaft. Die **Fremdüberwachung** der Gütesicherung wird ebenfalls durch die einzelnen RAL Gütegemeinschaften organisiert. Dazu beauftragen die Güteausschüsse der Gütegemeinschaften

externe Prüfer oder Prüfstellen mit der Bewertung des jeweiligen Produkts anhand der einschlägigen Anforderungen. Diese setzen sich wie folgt zusammen (Stand: Turnus 2018/2019):

- DAkkS¹-akkreditierte Prüfinstitute 43,94 %
- Sachverständige, z.T. vereidigt 29,55 %
- Notifizierte/anerkannte Stellen 10,61 %
- Sonstige 9,09 %
- Freie Auditoren 6,82 %

Auf Grundlage der Bewertung durch die Prüfer entscheidet der Güteausschuss darüber, ob die Voraussetzungen für die Nutzung des Gütezeichens erfüllt sind. Sofern die betroffenen Unternehmen im Güteausschuss vertreten sind, sind sie nicht an der Bewertung ihrer eigenen Produkte beteiligt.

c. **Ökologische Aspekte in der Gütesicherung**

Da die RAL Gütegemeinschaften bei der Festlegung und Weiterentwicklung von RAL Gütezeichen den Erwartungen der Wirtschaft und der Verbraucher Rechnung tragen, bezieht sich eine stetig wachsende Zahl von RAL Gütezeichen auf Nachhaltigkeitsaspekte. Die Gütebestimmungen enthalten in diesem Fall Anforderungen in Bezug auf CO₂-Neutralität, Verwendung nachwachsender Rohstoffe, recycelte Rohstoffe, Recyclingfähigkeit, Schadstoffarmut etc. Zudem sind die gütegesicherten Produkte hochwertiger, daher langlebiger und im Ergebnis nachhaltiger.

Teilweise beziehen sich die Gütezeichen im **Schwerpunkt auf Nachhaltigkeitsaspekte**. Dies gilt beispielsweise für folgende Gütezeichen:

- RAL-GZ 276, CO₂-kompensierte Energieprodukte
- RAL-GZ 435, Klimaneutrale Möbelherstellung

¹ Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) ist für die Bundesrepublik Deutschland die nationale Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93, ABl. 2008 L 218/30.



Simply Excellent.

- RAL-GZ 425, CO₂-senkende Holzbauwerke

In anderen Fällen ist die Einhaltung ökologischer Anforderungen einer von mehreren Aspekten und steht daher nicht im Vordergrund. Dies gilt beispielsweise für folgende Gütezeichen:

- Gütezeichen der Reihe RAL-GZ 430, Möbel: Die unter diesem Sammelzeichen vergebenen Gütezeichen hängen von einer umfangreichen Prüfung der Möbelstücke ab. Neben umweltbezogenen Anforderungen sind Anforderungen hinsichtlich Qualität und Material einzuhalten.
- RAL-GZ 388, Erzeugnisse aus Mineralwolle: Für dieses Gütezeichen sind u.a. Anforderungen hinsichtlich der Schadstoffarmut zu erfüllen, die über gesetzliche Vorgaben hinausgehen.
- RAL-GZ 041, Kerzen: Für dieses Gütezeichen sind u.a. Anforderungen hinsichtlich der Schadstoffarmut zu erfüllen, die über gesetzliche Vorgaben hinausgehen.
- RAL-GZ 720, % Recycling Kunststoff: Die Gütegrundlage beschreibt die lückenlose Rückverfolgbarkeit der Herkunft der Kunststoffe in den jeweiligen Stufen der Prozesskette. Das umschließt alle Prozessstufen von der Sortierung in LVP-Sortieranlagen über die Aufbereitung bis zum Einsatz der Rezyklate in Produkten.

2. Verbot von Nachhaltigkeitssiegeln

a. Restriktive Anforderungen an Zertifizierungssysteme von Nachhaltigkeitssiegeln

Der Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission beschränkt Systeme der Selbstregulierung wie das von RAL. Insbesondere soll künftig nach Ziffer 2a von Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG ein **Nachhaltigkeitssiegel in der Form eines privaten Gütezeichens** nur zulässig sein, wenn es auf einem Zertifizierungssystem beruht.

Ein **Zertifizierungssystem** ist nach dem Vorschlag von Art. 2 lit. s) Richtlinie 2005/29/EG:

„ein System der Überprüfung durch Dritte, das allen Gewerbetreibenden, die bereit und in der Lage sind, die Anforderungen des Systems zu erfüllen, unter transparenten, lauterer und diskriminierungsfreien Bedingungen offensteht und durch das zertifiziert wird, dass ein Produkt bestimmte Anforderungen erfüllt, und bei dem die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen objektiv ist, auf internationalen, Unions- oder

*nationalen Normen oder Verfahren basiert und von einer Partei durchgeführt wird, die vom Eigentümer des Systems und dem Gewerbetreibenden unabhängig ist*².

Danach soll die Überwachung (i.) objektiv sein, (ii.) auf internationalen, Unions- oder nationalen Normen oder Verfahren basieren und (iii.) von einem unabhängigen Dritten durchgeführt werden. Unstreitig dürfte sein, dass die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen auf objektive Art und Weise und unparteiisch erfolgen sollte. Dies sind in der Tat zentrale Voraussetzungen, um die Einhaltung von Anforderungen zu gewährleisten und damit das Vertrauen in Gütezeichen bzw. Nachhaltigkeitssiegel zu rechtfertigen.

Durch die Kriterien in der oben genannten Definition hinsichtlich der Überwachung werden jedoch private Gütezeichen ausgeschlossen, wenn bei diesen die Prüfung nicht **auf Grundlage von internationalen, Unions- oder nationalen Normen oder Verfahren** erfolgt. Mit diesen Begriffen dürften Normen im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012² gemeint sein, also Normen von internationalen, europäischen bzw. nationalen Normungsorganisationen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, wieso die Prüfung aufgrund von Normen erfolgen muss und nicht auch andere sachgemäße Verfahren in Betracht kommen, wenn sie ebenso eine objektive und unparteiische Prüfung gewährleisten. Zudem ist es fraglich, ob dieser Verweis auf Normen rechtsverbindlich sein kann. Denn nach der neueren Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) können Normen Personen nur entgegengehalten werden, wenn sie für sie unentgeltlich zugänglich sind.³ Es ist jedoch eher die Ausnahme als die Regel, dass unentgeltlicher Zugang zu Normen besteht.

Darüber hinaus muss die Überwachung nach der oben genannten Definition von einer Partei durchgeführt werden, „*die vom Eigentümer des Systems und dem Gewerbetreibenden unabhängig ist*“. Damit ist klar, dass eine Eigenüberwachung durch den Gewerbetreibenden (Zeichennutzer) nicht ausreichend ist. Unklar bleibt jedoch, ob auch Überwachungssysteme diese Anforderungen erfüllen, bei denen – wie bei den RAL Gütegemeinschaften – die Systeminhaber in die Überwachung involviert sind, indem sie die externen Prüfer bzw.

² Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. 2012 L 316/12.

³ EuGH, Urteil vom 22. Februar 2022, C-160/20, ECLI:EU:C:2022:101 Rn. 52, 73 – Stichting Rookpreventie Jeugd u.a. (dazu *Wagner*, EuZW 2022, 289 f.).



Simply Excellent.

Prüfstellen beauftragen und Schlussfolgerungen aus deren Prüfergebnissen ziehen. RAL ist der Auffassung, dass auch bei einer **Beteiligung von internen Stellen des Systeminhabers** eine unabhängige und unparteiische Prüfung gewährleistet sein kann. Dazu sollten insbesondere die betroffenen Gewerbetreibenden von Beschlüssen in Bezug auf ihre Produkte ausgeschlossen sein.

Die strengen Anforderungen an private Nachhaltigkeitssiegel stehen zudem im Widerspruch zu anderen Vorschriften, die sich auf die Anforderungen an Gütezeichen beziehen (dazu 2.c.). Diese setzen nicht voraus, dass eine Überwachung auf Basis von Normen erfolgt oder vollständig durch Personen außerhalb des Systeminhabers durchgeführt wird.

Daher schlagen wir vor, die Definition des Begriffs des Zertifizierungssystems zu erweitern und klarzustellen (dazu 5). Dies ist aus Sicht von RAL ein entscheidender Punkt, damit private Nachhaltigkeitssiegel nicht faktisch verboten werden.

b. Unklarer Begriff des Nachhaltigkeitssiegels

Zudem ist der Begriff des Nachhaltigkeitssiegels unklar. Nach dem Richtlinienvorschlag soll dies in Art. 2 lit. s) Richtlinie 2005/29/EG definiert werden als *„ein freiwilliges öffentliches oder privates Vertrauenssiegel, Gütezeichen oder Ähnliches, mit dem Ziel, ein Produkt, ein Verfahren oder ein Unternehmen in Bezug auf seine ökologischen oder sozialen Aspekte oder beides hervorzuheben oder zu fördern.“* Nach dieser Definition ist also die Hervorhebung oder **Förderung ökologischer und/oder sozialer Aspekte** maßgeblich für die Einordnung als Nachhaltigkeitssiegel. Es ist aber nicht klar, ob das Siegel/Gütezeichen im Schwerpunkt ökologische bzw. soziale Aspekte unterstützen soll oder ob es auch ausreichend ist, wenn dies nur einer von mehreren Aspekten ist.

Diese Frage ist von erheblicher praktischer Bedeutung, da bei zahlreichen Gütezeichen und Siegeln die Nachhaltigkeit (nur) eines von mehreren Kriterien ist. Sofern der Begriff des Nachhaltigkeitssiegels und damit der Anwendungsbereich von Ziffer 2a von Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG ungeklärt bleibt, besteht für die Systemeigentümer und die Zeichennutzer eine **erhebliche Rechtsunsicherheit, ob die Verwendung des Siegels als unlauter gilt**. Daher regen wir eine Klarstellung des Begriffs des Nachhaltigkeitssiegels an (dazu 5).



Simply Excellent.

c. Widerspruch zu anderen Vorschriften des Unionsrechts in Bezug auf Gütezeichen und Gewährleistungsmarken

In bereits geltenden Vorschriften des Unionsrechts werden Anforderungen an Gütezeichen und Gewährleistungsmarken gestellt, die von den Anforderungen an Nachhaltigkeitssiegeln abweichen.

aa. Anforderungen an Gütezeichen nach der Vergaberichtlinie 2014/24/EU

Bei der Vergabe von Aufträgen ist der öffentliche Auftraggeber nach der Vergaberichtlinie 2014/24/EU⁴ grundsätzlich berechtigt, die technischen Spezifikationen der von ihm erwünschten Leistungen zu bestimmen.⁵ Über technische Spezifikationen hinaus ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, entsprechende Nachweise auch für die Einhaltung der jeweiligen Zuschlagskriterien oder Ausführungsbedingungen zu fordern. Als Nachweise für die Einhaltung der Merkmale kann der Auftraggeber Gütezeichen, Konformitätsbewertungen oder Umweltzeichen verlangen.

Ein Gütezeichen im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU ist „eine Bescheinigung, mit [...] der bestätigt wird, dass ein bestimmtes Bauwerk, eine bestimmte Ware, eine bestimmte Dienstleistung, ein bestimmter Prozess oder ein bestimmtes Verfahren bestimmte Anforderungen erfüllt“.⁶ Art. 43 Abs. 1 UAbs. 1 Richtlinie 2014/24/EU definiert die Anforderungen, die ein Gütezeichen erfüllen muss, damit ein Auftraggeber es als Nachweis verlangen darf:

„a) die Gütezeichen-Anforderungen betreffen lediglich Kriterien, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und für die Bestimmung der Merkmale der Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen geeignet sind, die der Auftragsgegenstand sind;

⁴ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, ABl. 2014 L 94/65.

⁵ Art. 42 Abs. 1 und 3 Richtlinie 2014/24/EU; eine gleichlautende Vorschrift findet sich in Art. 60 Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG („Sektorenvergaberichtlinie“), ABl. 2014 L 94/243.

⁶ Art. 2 Abs. 1 Nr. 23 Richtlinie 2014/24/EU.

- b) *die Gütezeichen-Anforderungen basieren auf objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien;*
- c) *die Gütezeichen werden im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens eingeführt, an dem alle relevanten interessierten Kreise – wie z. B. staatliche Stellen, Verbraucher, Sozialpartner, Hersteller, Händler und Nichtregierungsorganisationen – teilnehmen können;*
- d) *die Gütezeichen sind für alle Betroffenen zugänglich;*
- e) *die Anforderungen an die Gütezeichen werden von einem Dritten festgelegt, auf den der Wirtschaftsteilnehmer, der das Gütezeichen beantragt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben kann.“*

Die Anforderungen in dem Richtlinienvorschlag für Nachhaltigkeitsiegel gehen über diejenigen für Gütezeichen nach der Richtlinie 2014/24/EU hinaus. Während der erste Teil der **Definition des Zertifizierungssystems** (nach dem Vorschlag von Art. 2 lit. s) Richtlinie 2005/29/EG) im Wesentlichen den Anforderungen an ein Gütezeichen gemäß Art. 43 Abs. 1 UAbs. 1 Richtlinie 2014/24/EU entspricht, enthält der zweite Teil der Definition **weitergehende Voraussetzungen hinsichtlich der Überwachung**.

bb. Anforderungen an die Unionsgewährleistungsmarke nach der Verordnung (EU) 2017/1001

Durch die Verordnung (EU) 2017/1001⁷ wurde die Möglichkeit geschaffen, für Waren oder Dienstleistungen eine Gewährleistungsmarke anzumelden, für die der Inhaber der Marke **besondere Eigenschaften** – insbesondere das Material, die Art und Weise der Herstellung, die Qualität oder die Genauigkeit – **gewährleistet**. In der Markensatzung sind die zur Benutzung der Marke befugten Personen, die durch die Marke zu gewährleistenden Eigenschaften, die Art und Weise, wie die betreffende Stelle diese Eigenschaften zu prüfen und die Benutzung der Marke zu überwachen hat, anzugeben.⁸ In der Markensatzung sind außerdem die Bedingungen für die Benutzung der Marke, einschließlich etwaiger Sanktionen, anzuführen.⁹

⁷ Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke, ABl. 2017 L 154/1.

⁸ Art. 84 Abs. 2 Satz 1 Verordnung (EU) 2017/1001.

⁹ Art. 84 Abs. 2 Satz 2 Verordnung (EU) 2017/1001.

Bereits fünfzehn RAL Gütezeichen sind mit Stand 31. Dezember 2021 als Unionsgewährleistungsmarke angemeldet. Somit erfüllen sie die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/1001.

Nach der Verordnung (EU) 2017/1001 ist – anders als im Richtlinienvorschlag – nicht erforderlich, dass die Einhaltung der gewährleisteten Eigenschaften durch unabhängige Dritte erfolgt. Aus Art. 83 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/1001 folgt lediglich, dass der Inhaber einer Gewährleistungsmarke selbst nicht Waren oder Dienstleistungen, für die eine Gewährleistung besteht, liefern darf. Dies wird in Ziffer 4 der Marken- und Geschmacksmusterrichtlinien¹⁰ damit begründet, dass der Inhaber der Gewährleistungsmarke unabhängig sein soll:

„Es wäre nicht sehr sinnvoll, wenn der Inhaber eine Gewährleistung für seine eigenen Waren und Dienstleistungen gibt, und der Gewährleistende sollte hinsichtlich der unternehmerischen Interessen der Hersteller der Waren und der Erbringer der Dienstleistungen, für die er die Gewährleistung gibt, neutral sein. Diese „Neutralitätspflicht“ ist umfassend auszulegen: Der Inhaber darf kein wirtschaftliches (geschäftliches) Interesse auf dem betreffenden Markt haben. Dies ist insbesondere dann nicht erfüllt, wenn der Hersteller der Waren oder der Erbringer der Dienstleistungen, für die die Gewährleistung gegeben werden soll, mit dem Inhaber der Gewährleistungsmarke zwar formal nicht identisch ist, jedoch wirtschaftlich mit ihm verbunden ist [...].“

Eine Überwachung der Einhaltung der Eigenschaften durch einen Dritten, der nicht mit dem Inhaber der Gewährleistungsmarke identisch ist, wird dagegen nicht gefordert. Auch aus Abschnitt 2, Ziffer 8.3.3.1 der Marken- und Geschmacksmusterrichtlinien¹¹ ergibt sich klar, dass die **Prüfung durch Dritte optional** ist:

„Die Markensatzung muss die Methoden für die Prüfung der bescheinigten Merkmale und das System der Überwachung der Benutzung der Marke durch den Inhaber der Gewährleistungsmarke enthalten. Die Prüfungsmethoden und die Überwachung müssen in der Satzung klar festgelegt werden, tatsächlich und nicht nur zum Schein bestehen, und sie liegen in der Verantwortung des Inhabers der Gewährleistungsmarke.“

¹⁰ Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum – EUIPO, Marken- und Geschmacksmusterrichtlinien, Teil B Prüfung, Absolute Eintragungshindernisse – Unionsgewährleistungsmarken, Ausgabe 2022, Ziffer 4.

¹¹ Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum – EUIPO, Marken- und Geschmacksmusterrichtlinien, Teil B Prüfung, Formerfordernisse – Markenkategorie, Ausgabe 2022, Ziffer 8.3.3.1.

Es ist nicht unbedingt erforderlich, dass der Anmelder/Inhaber die Prüfungen selbst durchführt oder die Bedingungen für die Benutzung selbst überwacht. In einigen Fällen könnte eine Zusammenarbeit mit spezialisierteren externen Prüfern und/oder Überwachern erforderlich sein. Die Prüfungsmethoden und die Überwachung können jedoch in keinem Fall dem befugten Benutzer der Marke auf der Grundlage eines Verfahrens zur Eigenkontrolle übertragen werden, da dann die ordnungsgemäße Funktionsweise des Gewährleistungsmarkensystems nicht gewährleistet wäre.

Die Maßnahmen können sich auf die Methoden, die Probenahme und die Häufigkeit der Prüfung und der Überwachung, die Qualifikation der Personen, die die Prüfungen und die Überwachung durchführen, und die Faktoren beziehen, die zur Auslösung zusätzlicher Prüfungen oder verstärkter Prüf- oder Überwachungsmaßnahmen führen.“

Daraus folgt, dass nach der Verordnung (EU) 2017/1001 – entgegen dem Richtlinienvorschlag – eine Eigenschaft auch dann als gewährleistet gilt, wenn die Einhaltung durch den Markeninhaber überwacht wird. Es wird auch nicht verlangt, dass die Überwachung auf Normen basiert sein muss. Die oben (unter 2.a.) genannten Anforderungen in dem Richtlinienvorschlag zur Überwachung gehen daher über die Verordnung (EU) 2017/1001 hinaus, ohne dass dafür ein sachlicher Grund erkennbar ist.

cc. Schlussfolgerungen für die Anforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsiegel

Der Unionsgesetzgeber ist in Bezug auf diese Vorschriften davon ausgegangen, dass diese Anforderungen genügen, um die Zuverlässigkeit von Gütezeichen und Gewährleistungsmarken sicherzustellen. Bei der Verankerung von Gewährleistungsmarken im deutschen Recht wurde hervorgehoben, dass die Gewährleistungsmarke ein **Hinweis von unabhängiger Seite (dem Markeninhaber) auf gewährleistete Produkteigenschaften** ist:

„Die Hauptmerkmale von Gewährleistungsmarken sind Transparenz, Neutralität und Überprüfung durch den Inhaber. Das erste Merkmal bedeutet, dass die Nutzungsbedingungen für die Gewährleistungsmarke in einer Gewährleistungsmarkensatzung offengelegt werden und für jedermann öffentlich zugänglich sein müssen. Das „Ob“ und „Wie“ der Gewährleistungsmarke muss für Anwender und Dritte möglichst transparent sein, damit ersichtlich ist, unter welcher Voraussetzung die Marke vergeben wird und für welche Produkt- und Qualitätseigenschaften sie einsteht. Das Prinzip der Neutralität bedeutet, dass der

*Markeninhaber keine Tätigkeit ausüben darf, die die Bereitstellung zertifizierter Produkte umfasst. [...] Das Publikum sieht in einer Gewährleistungsmarke einen Hinweis auf von unabhängiger Seite gewährleistete Produkteigenschaften. Eine inhaltliche Trennung von Markeninhaber und Anwender ist daher zwingend erforderlich. Im Gegensatz zur Kollektivmarke hat der Inhaber der Gewährleistungsmarke selbst kein Interesse am wirtschaftlichen Erfolg des zertifizierten Produkts; sein Interesse besteht darin, dass der Lizenznehmer die von ihm in der Satzung niedergelegten Bedingungen einhält. Das letzte Hauptmerkmal sind Überwachungspflichten: Der Markeninhaber ist verpflichtet, die in der Gewährleistungssatzung niedergelegten Gewährleistungseigenschaften bei der Lizenzvergabe zu prüfen und die Benutzung der Marke durch den Anwender zu überwachen. Kommt der Markeninhaber diesen in der Satzung niedergelegten Kontrollpflichten nicht nach, kann die Marke in letzter Instanz für verfallen erklärt werden.*¹²

Auch der verbraucherpolitische Bericht der deutschen Bundesregierung 2020 (S. 32) hebt die **Garantiefunktion der Gewährleistungsmarke** hervor:

„Verbraucherinnen und Verbraucher benötigen mehr Transparenz bezüglich der Auswirkung ihres Konsums auf Mensch und Umwelt. Angesichts dieser Entwicklung sind sie bei ihrer Konsumententscheidung verstärkt auf glaubwürdige Güte- und Qualitätssiegel als Orientierungshilfe angewiesen. Die mit dem Inkrafttreten des Markenrechtsmodernisierungsgesetzes am 14. Januar 2019 in Deutschland neu eingeführte Gewährleistungsmarke trägt diesem Bedürfnis Rechnung. Im Gegensatz zu den herkömmlichen Individual- und Kollektivmarken stellt die Gewährleistungsmarke nicht die Zuordnung eines Produktes zu einem bestimmten Unternehmen (Herkunftsfunktion) in den Vordergrund. Der Inhaber der Gewährleistungsmarke gewährleistet vielmehr für bestimmte Waren und Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, das Vorliegen einer oder mehrerer Eigenschaften (Garantiefunktion), z.B. ein bestimmtes Material, die nachhaltige und Ressourcen schonende Herstellung von Waren oder faire Produktionsbedingungen unter Einhaltung besonderer Sicherheitsstandards. Die Gewährleistungsmarke vereint durch ihre Ausgestaltung die

¹² Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken – Markenrechtsmodernisierungsgesetz (MaMoG), S. 93.



Simply Excellent.

Grundsätze von Neutralität, Transparenz sowie Kontrolle und stellt somit ein geeignetes Mittel dar, Verbraucherinnen und Verbraucher im Wirtschaftsverkehr zu unterstützen und verlässlich über Eigenschaften von Waren und Dienstleistungen zu informieren. Auf europäischer Ebene steht die Unionsgewährleistungsmarke zur Verfügung, die einen entsprechenden Schutz in der gesamten Union ermöglicht.

Das mit dem Richtlinienvorschlag der Kommission verfolgte Ziel, eine **verlässliche Information von Verbrauchern über Produkteigenschaften zu gewährleisten**, wird daher bereits durch Gewährleistungsmarken sichergestellt. Denn im Rahmen der Anmeldung wird als Eintragungshindernis auch geprüft, ob die Marke hinsichtlich ihrer Bedeutung irreführend ist. Maßgeblich ist dabei, ob ein Widerspruch zwischen der Qualität, die das eigentliche Zeichen vermittelt, und dem in der Satzung dargelegten Gegenstand des Qualitätsstandards besteht.¹³ Es ist daher nicht ersichtlich, wieso im Rahmen von Nachhaltigkeitssiegeln im Hinblick auf den Schutz vor unlauteren Geschäftspraktiken strengere Anforderungen gelten sollten.

Sollte der Richtlinienvorschlag unverändert angenommen werden, würde dies zu offensichtlichen **Wertungswidersprüchen** führen: Die Verwendung von Gütezeichen, die – wie die RAL Gütezeichen – nach den Anforderungen der Richtlinie 2014/24/EU als geeigneter Nachweis angesehen werden oder im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/1001 als Gewährleistungsmarke angemeldet wurden, würde nach dem Richtlinienvorschlag als eine „unlautere Geschäftspraktik“ gelten. Gewährleistungsmarken würden dadurch nutzlos oder müssten an die strengeren Anforderungen des Richtlinienvorschlags angepasst werden. Es liegt daher auf der Hand, dass der Richtlinienvorschlag mit den anderen Unionsvorschriften nicht vereinbar ist. Regelungen des Unionsrechts, die erst vor wenigen Jahren eingeführt worden sind, werden durch den Richtlinienvorschlag entwertet.

RAL ist daher der Auffassung, dass die Anforderungen im Richtlinienvorschlag an Nachhaltigkeitssiegel an die Kriterien für Gütezeichen bzw. Gewährleistungsmarken in der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 angepasst werden sollten, sodass diese zulässige Nachhaltigkeitssiegel darstellen. Dazu könnte auf die Anforderungen in diesen Rechtsvorschriften verwiesen werden (dazu 5.).

¹³ Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum – EUIPO, Richtlinien für die Prüfung vor dem Amt, Teil B Prüfung, Absolute Eintragungshindernisse – Unionsgewährleistungsmarken, Ausgabe 2022, Ziffer 5.1.

d. Ungleichbehandlung von staatlichen und privaten Nachhaltigkeitssiegeln

Nach dem Richtlinienvorschlag sollen gemäß Ziffer 2a von Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG Nachhaltigkeitssiegel als unlauter gelten, wenn sie nicht auf einem Zertifizierungssystem beruhen oder von staatlichen Stellen festgesetzt wurden. Ein Nachhaltigkeitssiegel muss also nur die oben genannten strengen Anforderungen eines Zertifizierungssystems einhalten, wenn es sich um ein privates Siegel handelt. Bei Nachhaltigkeitssiegeln von staatlichen Stellen gelten dagegen nach dem Richtlinienvorschlag insbesondere keine Anforderungen hinsichtlich der Überwachung.

Es ist nicht ersichtlich, auf welchen Sachgründen diese Ungleichbehandlung von staatlichen und privaten Nachhaltigkeitssiegeln beruht. Diese Ungleichbehandlung ist insbesondere dann nicht gerechtfertigt, wenn Nachweissiegel – wie RAL Gütezeichen – auf allgemein anerkannten Systemen der Selbstregulierung der Wirtschaft beruhen, die seit vielen Jahren etabliert sind. Letztlich werden die Systeme der Selbstregulierung dazu gezwungen, ihr System entweder vollständig den Anforderungen anzupassen, die sich aus der Definition des „Zertifizierungssystems“ ergeben, oder die Vergabe der Gütezeichen einzustellen. Staatliche Zeichen können dagegen unverändert fortbestehen, ohne dass bei ihnen eine höhere Gewährleistung dafür besteht, dass die zertifizierten Eigenschaften eingehalten werden und Konsumenten nicht irreführt werden.

3. Verbot allgemeiner Umweltaussagen

Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG soll nach dem Richtlinienvorschlag dahingehend geändert werden, dass allgemeine Umweltaussagen ohne Nachweis für eine anerkannte hervorragende Umweltleistung, auf die sich die Aussage bezieht, verboten werden. Diese allgemeinen Umweltaussagen sollten verboten werden, wenn keine hervorragende Umweltleistung nachgewiesen wird oder wenn die Spezifizierung der Aussage nicht auf demselben Medium klar und in hervorgehobener Weise angegeben ist.

Die Anforderungen an Umweltaussagen sind im Grundsatz zu begrüßen. Die bisherigen Formulierungen sind jedoch unklar und sollten daher klargestellt werden:

a. Verbotstatbestand für allgemeine Umweltaussagen

Nach der vorgeschlagenen Ziffer 4a von Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG soll es unlauter sein, eine allgemeine Umweltaussage zu treffen, „*bei der der Gewerbetreibende für die*



Simply Excellent.

anerkannte hervorragende Umweltleistung, auf die sich die Aussage bezieht, keine Nachweise erbringen kann“. Der Begriff der „anerkannten hervorragenden Umweltleistung“ soll künftig in Art. 2 lit. u) Richtlinie 2005/29/EG definiert sein und sich auf Umweltleistungen beziehen, die aufgrund Unionsrecht anerkannt sind. Dies lässt sich so verstehen, dass es nach Ziffer 4a von Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG ausgeschlossen sein soll, dass ein Gewerbetreibender eine entsprechende Umweltleistung behauptet, wenn er keinen Nachweis im Sinne des bezeichneten Unionsrechts erbringen kann. Dagegen wäre es zulässig, sonstige allgemeine Umweltaussagen zu treffen.

Erwägungsgrund 9 des Richtlinienvorschlags legt jedoch das Verständnis nahe, dass jegliche allgemeine Umweltaussage verboten ist, auch wenn sie sich nicht auf eine „anerkannte hervorragende Umweltleistung“ im Sinne von Art. 2 lit. u) Richtlinie 2005/29/EG bezieht. Sofern dies gemeint ist, sollte der Begriff der „anerkannten hervorragenden Umweltleistung“ erweitert werden, um auch Leistungen zu erfassen, die auf andere Weise nachgewiesen werden können (z.B. Gütezeichen oder Unionsgewährleistungsmarken). Dies wäre jedenfalls dann erforderlich, wenn sich die Ausnahme für Nachhaltigkeitssiegel im künftigen Art. 2 lit. q) Richtlinie 2005/29/EG nur auf die Aussagen bezieht, die im Nachhaltigkeitssiegel selbst enthalten sind, nicht aber auf die Eigenschaften, die ebenfalls durch das Nachhaltigkeitssiegel bestätigt werden (dazu b.).

b. Ausnahme für Nachhaltigkeitssiegel

Nach dem Richtlinienvorschlag soll der Begriff „allgemeine Umweltaussage“ künftig in Art. 2 lit. q) Richtlinie 2005/29/EG definiert sein als *„eine ausdrückliche Umweltaussage, die nicht auf einem Nachhaltigkeitssiegel enthalten ist und bei der die Spezifizierung der Aussage nicht auf demselben Medium klar und in hervorgehobener Weise angegeben ist“*. Nach dem Verständnis von RAL sind damit jedenfalls Umweltaussagen ausgenommen, die ausdrücklich auf dem Nachhaltigkeitssiegel enthalten sind.

Unklar ist jedoch, ob unter diese Ausnahme auch Aussagen fallen, die mit dem Nachhaltigkeitssiegel verbunden, aber nicht ausdrücklich Teil der Kennzeichnung sind. Vielfach enthalten die Nachhaltigkeitssiegel aus praktischen Gründen (insbes. begrenztem Platz) selbst nur sehr kurze, stichwortartige Bezeichnungen einer zentralen Eigenschaft. Durch das Nachhaltigkeitssiegel werden jedoch weitere umweltbezogene Eigenschaften bestätigt. Nach Auffassung von RAL sollte es zulässig sein, diese Umweltaussagen, die durch das

Nachhaltigkeitssiegel bestätigt werden, auch zu treffen. Andernfalls würden die differenzierten Regelungen zur Zulässigkeit von Nachhaltigkeitssiegeln teilweise leerlaufen.

Um die Ausnahme für Nachhaltigkeitssiegel klarzustellen, sollte die Definition im künftigen Art. 2 lit. q) Richtlinie 2005/29/EG angepasst werden (dazu 5).

4. Verbot von Umweltaussagen in Bezug auf das gesamte Produkt

Nach dem Richtlinienvorschlag soll in die Liste der irreführenden Geschäftspraktiken in Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG aufgenommen werden, dass Umweltaussagen zum gesamten Produkt getroffen werden, wenn sie sich tatsächlich nur auf einen bestimmten Aspekt des Produkts beziehen. Die Bestimmung unterscheidet sich von der Definition „allgemeiner Umweltaussagen“ in Art. 2 lit. q) Richtlinie 2005/29/EG, da sie keine Ausnahme für Nachhaltigkeitssiegel enthält. Da aber Nachhaltigkeitssiegel aus praktischen Gründen nur eine verkürzte Beschreibung der zertifizierten Eigenschaften enthalten können, differenzieren sie vielfach – zumindest auf den ersten Blick – nicht hinsichtlich einzelner Aspekte oder Teile des Produkts. Eine nähere Differenzierung lässt sich den Anforderungen zum Nachhaltigkeitssiegel entnehmen.

Die vorgeschlagene Fassung von Ziffer 4b von Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG sollte daher angepasst werden, um eine Ausnahme für Nachhaltigkeitssiegel aufzunehmen (dazu 5). Eine Anpassung des Verbots ist erforderlich, um Widersprüche zu vermeiden. Andernfalls würden Nachhaltigkeitssiegel unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, die Angaben auf dem Nachhaltigkeitssiegel jedoch verboten.

5. Änderungsvorschläge von RAL

Aus den oben genannten Gründen machen wir folgende Änderungsvorschläge.

a. Definition unlauterer Geschäftspraktiken in Bezug auf Nachhaltigkeitssiegel – vorgeschlagene Ziffer 2a von Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG

Das Verbot unlauterer Geschäftspraktiken in Bezug auf Nachhaltigkeitssiegel sollte wie folgt ergänzt werden:

„2a. Anbringen eines Nachhaltigkeitssiegels, das nicht auf einem Gütezeichen gemäß Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b) bis e) der Richtlinie 2014/24/EU, einer Gewährleistungsmarke gemäß Artikel 84 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 oder



Simply Excellent.

einem anderen Zertifizierungssystem beruht oder von staatlichen Stellen festgesetzt wurde.“

b Definition des Begriffs „Nachhaltigkeitssiegel“ – vorgeschlagener Art. 2 lit. r) Richtlinie 2005/29/EG

Die Definition des Begriffs „Nachhaltigkeitssiegel“ sollte wie folgt ergänzt werden:

„r) „Nachhaltigkeitssiegel“ ein freiwilliges öffentliches oder privates Vertrauenssiegel, Gütezeichen oder Ähnliches, das im Schwerpunkt mit dem Ziel erfolgt, ein Produkt, ein Verfahren oder ein Unternehmen in Bezug auf seine ökologischen oder sozialen Aspekte oder beides hervorzuheben oder zu fördern. Dies gilt nicht für verpflichtende Kennzeichnungen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben sind;“

c. Definition des Begriffs „Zertifizierungssystem“ – vorgeschlagener Art. 2 lit. s) Richtlinie 2005/29/EG

Die Definition des Begriffs „Zertifizierungssystem“ sollte wie folgt ergänzt werden:

„s) „Zertifizierungssystem“ ein System der Überprüfung durch Dritte, das allen Gewerbetreibenden, die bereit und in der Lage sind, die Anforderungen des Systems zu erfüllen, unter transparenten, lauterer und diskriminierungsfreien Bedingungen offensteht und durch das zertifiziert wird, dass ein Produkt bestimmte Anforderungen erfüllt, und bei dem die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen objektiv ist, auf objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren, beispielsweise nach internationalen, Unions- oder nationalen Normen ~~oder Verfahren~~, basiert und unparteiisch von einer Partei durchgeführt wird, die ~~vom Eigentümer des Systems und von dem Gewerbetreibenden unabhängig~~ ist;“

d. Definition des Begriffs „anerkannte hervorragende Umweltleistung“ – vorgeschlagener Art. 2 lit. u) Richtlinie 2005/29/EG

Die Definition des Begriffs „anerkannte hervorragende Umweltleistung“ sollte wie folgt ergänzt werden:

u) „anerkannte hervorragende Umweltleistung“ ~~die~~ eine Umweltleistung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, mit nationalen oder regionalen Umweltkennzeichenregelungen nach EN ISO 14024 Typ I, die*

nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 offiziell anerkannt sind, oder mit Umwelthöchstleistungen nach anderem geltenden Unionsrecht, nach einem Gütezeichen gemäß Artikel 43 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b) bis e) der Richtlinie 2014/24/EU oder nach einer Gewährleistungsmarke gemäß Artikel 84 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001;

e. Definition des Begriffs „allgemeine Umweltaussage“ – vorgeschlagener Art. 2 lit. q) Richtlinie 2005/29/EG

Die Definition des Begriffs „allgemeine Umweltaussage“ sollte wie folgt ergänzt werden:

„q) „allgemeine Umweltaussage“ eine ausdrückliche Umweltaussage, die nicht auf einem Nachhaltigkeitssiegel enthalten ist oder von ihm bestätigt wird und bei der die Spezifizierung der Aussage nicht auf demselben Medium klar und in hervorgehobener Weise angegeben ist;“

f. Definition unlauterer Geschäftspraktiken in Bezug auf Umweltaussagen zum gesamten Produkt – vorgeschlagene Ziffer 4b von Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG

Das Verbot unlauterer Geschäftspraktiken in Bezug auf Umweltaussagen zum gesamten Produkt sollte wie folgt ergänzt werden:

„4b. Treffen einer Umweltaussage zum gesamten Produkt, die nicht auf einem Nachhaltigkeitssiegel enthalten ist, wenn sie sich tatsächlich nur auf einen bestimmten Aspekt des Produkts bezieht.“